



SATZUNG

Der Name „Nauerder Gins“ besteht seit 1950. Veranstaltungen wurden bisher vom Gesangverein Liederblüte ausgerichtet.

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Am 30. August 1995 wurde bei der Versammlung, die im Gasthaus „Weißen Roß“ einberufen wurde, von 18 Gründungsmitgliedern der Karnevalverein „Die Nauerder Gins“ gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Karneval Verein „Die Nauerder Gins“ e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Naurod.

Das Geschäftsjahr des Vereines **ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).**

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, durch die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen, durch die Förderung des Jugendkarnevals, und karnevalistische Veranstaltungen für Senioren.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



B. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

§ 6

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, unabhängig von Geschlecht, Rasse, religiösem Bekenntnis, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Vereinigung.

§ 7

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Eintritt nur zum 1. eines Monats. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die dem Verein schaden könnten.

Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre festlegen (z. B. 4 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung).

Die Aufnahme wird vollzogen durch die Erfüllung der im Eintrittsjahr fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen und durch die Aushändigung der Bescheinigung der Mitgliedschaft (Mitgliedsausweis).

§ 8

Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist lt. § 270 BGB eine Bringschuld.

Eine Vorauszahlung von Beiträgen entbindet nicht von der Nachzahlung bei evtl. Beitragserhöhungen.

§ 9

Eine Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

(er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich erfolgen).

b) durch Ausschluss

(er kann vom Vorstand erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; z.B. vereinschädigendes Verhalten, Nichtzahlung des fälligen Beitrages bis zum 31. Dezember eines Jahres. Dasselbe gilt für andere Schulden, wenn sie trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen werden. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen ihn kann innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenrat Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig).

c) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

d) durch Tod

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.



§ 10

Ehrenmitglieder können alle Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste werden. Hierüber befindet der Vorstand.

Stichtag für den Anspruch auf eine Ehrung anlässlich einer langjährigen Mitgliedschaft ist der 1. Januar des. Bezugsjahres.

C. Organe

§ 11

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand

I. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. Wahl des Vorstandes;
2. Beschwerden von Mitgliedern über den Vorstand oder eines seiner Mitglieder;
3. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vom Amt;
4. Wahl der Kassenrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung (sie sind alle zwei Jahre neu zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören);
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Satzungsänderung (Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden);
7. Änderung des Zweckes des Vereins;
8. Auflösung des Vereins.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder - unter Angabe der Gründe - die Einberufung verlangen. Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben.



§ 14

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Versammlungsort. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, deren Behandlung von mindestens 1/3 der Mitglieder so rechtzeitig verlangt wird, dass sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden können. Bleibt ein Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung der Mitgliederversammlung fern, so verliert es das Einspruchs- und Anfechtungsrecht gegen hierbei ergangene Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:

- a) zur Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vom Amt;
- b) zur Änderung der Satzung.

Die Auflösung des Vereines erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

§ 16

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die wesentlichen Vorgänge namentlich der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Dieses ist vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden und einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, zu unterzeichnen.

II. Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 17

Der Vorstand besteht **aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer

Davon vertreten stets zwei gemeinsam.

Beisitzer sind:

2. Kassierer
2. Schriftführer
- Orga-Leiter
- Zeugmeister

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu fünf weitere Beisitzer ergänzt werden.



§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird versetzt gewählt.

Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheidet, kann vom Vorstand ein Ersatz für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden berufen werden. Die Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Durch den Ablauf der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

b) Zuständigkeiten und Verfahren

§ 19

Dieser Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Eigennutz zum Wohle des Vereins.

§ 20

Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 3 x jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Bei der Einberufung ist, soweit sie feststeht, die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 21

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Obliegenheiten nur persönlich ausüben. Sie erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung. Die Mitglieder des Vorstandes haften daher nur für den Vorsatz.

§ 23

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist vertraulich zu behandeln und nur für die Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse des Vorstandes mitgeteilt.

D. Ehrenrat

§ 24

Zur Klärung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern kann der Ehrenrat angerufen werden. Er besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Vorsitz des Ehrenrats wird seitens der Ratsmitglieder ermittelt. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat beratende Funktion. Der Ehrenrat wird alljährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt.



E. Liquidation

§ 25

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Wiesbaden-Naurod zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Gerichtsstand: Wiesbaden

F. Inkrafttreten

§ 27

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wiesbaden-Naurod, 30.09.2014